

Wankdorffeldstrasse 102
Postfach 261
3000 Bern 22Telefon 031 721 61 61
Telefax 031 721 61 51mail@vbsa.ch
www.vbsa.chBundesamt für Energie
Sektion Erneuerbare Energien
Herr Hans Ulrich Schärer
3003 Bern

Bern, 29. April 2011

Vernehmlassung zur Energieverordnung (EnV)

Sehr geehrter Herr Schärer
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Vertreter der Schweizer KVA danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur oben genannten Verordnung eine Stellungnahme abgeben zu können.

Grundsätzliche Bemerkungen zur EnV

Die Änderungen im Rahmen der aktuellen Revision basieren zu einem grossen Teil auf den Erfahrungen der ersten Jahre mit der kostendeckenden Einspeisevergütung KEV sowie auf neuen politischen Entscheiden. Die Änderungen sind für uns nachvollziehbar und plausibel.

Fördermodell für KVA nicht ideal

Der Anlagenpark der Schweizer KVA ist fertig gebaut. Neue Projekte werden nur noch in Ausnahmefällen realisiert. Die Kehrrihtmenge bleibt relativ konstant. Hingegen besteht ein grosses Potential, die Energieproduktion durch bessere Technologien weiter zu steigern.

Obwohl die KVA der Schweiz rund 70% der neuen erneuerbaren Energien liefern, wurden die Möglichkeiten der KEV für diesen Produktionsbereich bisher nicht ideal eingesetzt. Es braucht ein der Ausgangslage besser angepasstes Anreizsystem.

Wir schlagen folgenden Ansatz vor:

- Differenziertes Fördersystem mittels Effizienzklassen
- Förderung der Mehrproduktion bei gleicher Brennstoffmenge

Die Differenzierung sollte berücksichtigen, dass bei bereits guten Wirkungsgraden eine weitere Steigerung mit einem wachsenden spezifischen Investitionsbedarf verbunden ist.

Die Investitionssumme als Schwellenwert ist als Kriterium für bestehende Anlagen denkbar ungeeignet. Es sollte ja gerade ein optimaler Einsatz der Mittel angestrebt werden.

Gleichbehandlung aller Kraftwerkstypen gefordert

Die Akzeptanz von Strom aus Abfall hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Trotzdem sehen wir nach wie vor historisch gewachsene Benachteiligungen, welche möglichst bald bereinigt werden sollten:

- Der Status der KVA als „Kraftwerk“ ist in der Gesetzgebung nicht genügend präzise definiert. Daraus ergeben sich gegenüber anderen Stromproduzenten Nachteile. Obwohl die KVA heute Systemdienstleistungsaufgaben übernehmen (so sind beispielsweise mehrere KVA für Tertiärregelung qualifiziert), spricht die Elcom den KVA diesen Status ab – einmal mehr auf Druck der Überlandwerke. Die aktuelle Revision bietet die Chance, diesen Punkt zu klären – und zwar auch für Holzkraftwerke und Vergärungsanlagen. In Europa gilt eine KVA als Kraftwerk. Wir verweisen diesbezüglich auf die ENTSO-E (European Network of Transmission System Operators for Electricity), welche KVA eindeutig als Kraftwerke einstuft.
- Auf dem Herkunftsnachweis wird Energie aus Abfall unter den nicht erneuerbaren eingeordnet. Richtig wäre eine Einordnung zwischen den 100% erneuerbaren und den fossilen Energieträgern. Ausserdem vermissen wir den Hinweis, dass Strom aus Abfall zu 50% erneuerbar ist.

Koordinationsbedarf bei Biomasse-Kraftwerken

Im Bereich der Biomasse herrscht eine sehr dynamische Entwicklung. Weite Kreise befürchten, dass letztendlich mehr Anlagen realisiert werden, als Bioabfälle und Holz zur Verfügung stehen. Aus unserer Sicht wäre es sehr wichtig, die Projekte gesamtschweizerisch zu koordinieren oder doch mindestens aktuelle Statistiken über geplante und realisierte Anlagen zu publizieren. Der neue Art. 3r bietet dazu die Grundlage. Im Bereich der KVA (Zuständigkeit BAFU) hat man damit sehr positive Erfahrungen gemacht.

Unsere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der EnV

Artikel	Antrag	Begründung
Art. 1d Abs.1	Den Abschnitt „Bei einer Produktionsanlage mit einer Anschlussleistung ab 30 kVA ist die Erfassung obligatorisch“ bitte ersatzlos streichen.	Die Verpflichtung ist nicht sinnvoll und für Kleinanlagen mit unverhältnismässigen Kosten für die Akkreditierungsstelle verbunden.
Art. 3h^{bis}	Eine Anmeldung darf nicht erlöschen, wenn eine KVA beispielsweise eine Linie oder die ganze Anlage auf Altholz ändert. Die Abfallplanung ist Sache der Kantone. Eine reduzierte Leistung aufgrund behördlicher Vorgaben darf nicht zum Verlust der Beitragsberechtigung führen.	Kehricht und Altholz liegen als Brennstoff nur in begrenzter Menge vor. Die Technologien einer KVA und eines Altholz-Kraftwerks sind vergleichbar. Es macht Sinn, den begrenzten Abfallbrennstoff auf bereits vorhandenen Anlagen einzusetzen.

Art. 3i^{bis}	Wir begrüßen, dass dieser Bereich praxisnah geregelt wird, und dass die Anlagen nach Abs. 3 Zeit erhalten, den nicht geplanten Ausfall von Wärmeabnehmern zu kompensieren.	Gerade die Grossverbraucher von Prozessenergie bewegen sich in internationalen Märkten und sind den wirtschaftlichen Zyklen stark ausgesetzt.
Anhang 1.5 Ziffer 2 Abs. 3.7.2 und 3.7.2	Wir begrüßen, dass die Fristen verlängert werden.	Die bisherigen Fristen waren zu knapp. Grossprojekte werden oft durch Einsprachen verzögert.
Anhang 4 Ziffer 1.3 und weitere	Wir bitten das BFE, Energie aus Abfall im Herkunftsnachweis sachgemäss zwischen den 100%-erneuerbaren und den Nicht-Erneuerbaren einzuordnen. Zudem sollte ein Hinweis aufgeführt werden, dass Strom aus Abfall zu 50% erneuerbar ist.	Strom aus Abfall ist zu 50% erneuerbar. Das interessiert die Endkunden.

Wir hoffen, dass Sie unsere Bemerkungen berücksichtigen können. Für allfällige Rückfragen und weitere Informationen stehen Ihnen die beiden Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Pierre Ammann
Präsident



Peter Steiner
Geschäftsführer